

Hundesteuersatzung der Stadt Ballenstedt

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Bürgermeister	Veröffentlichung im Ballenstedter Stadtboten
Hundesteuersatzung Der Stadt Ballenstedt	16.05.2013	17.05.2013	Ausgabe 6/2013
1. Änderung Zur Hundesteuersatzung	13.02.2020	13.02.2020	Ausgabe 3/2020

Hinweis:

Bei der abgedruckten Fassung der oben genannten Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweiligen im Ballenstedter Stadtboten veröffentlichten Satzungen und deren Änderungen

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Ballenstedt erhebt die Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Ballenstedt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Ballenstedt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Ballenstedt hat.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) den ersten Hund | 42,00 € |
| b) den zweiten Hund | 90,00 € |
| c) jeden weiteren Hund | 160,00 € |
| d) den ersten gefährlichen Hund | 500,00 € |
| e) jeden weiteren gefährlichen Hund | 800,00 € |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen § 4, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentlichen Sicherheit ausgehen kann.
- Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.
- Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:
1. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 2. sich als bissig erwiesen haben,
 3. wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Als gefährliche Hunde werden die Rassen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier** sowie **deren Kreuzungen** untereinander oder mit Hunden anderer Rassen eingestuft.

§ 4 Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
 4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anderer hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 5. Hunden, die in Zwingern nach § 6 selbst gezogen und gehalten werden, bis zum 6. Monat nach der Geburt.
 6. Hunden mit einer besonderen körperlichen Versehrtheit, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - das Tier aus dem Bestand des Tierheims Quedlinburg * ist und
 - von einem Veterinär der erhöhte medizinische Bedarf bescheinigt wurde und
 - das Tier mindestens 6 Monate zur Vermittlung ausgeschrieben war.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.
 5. Hunden, deren Besitzer in einem anerkannten Hundesportverein organisiert sind.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von anerkannten Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zucht-tiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezucht-vereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde nach § 3 Abs.1.
- (3) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.

- (4) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei denen die Hunde eingetragen sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuervergünstigungen

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung i.S.d. §§ 4-6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
 3. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder – ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Stadt Ballenstedt zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Stadt anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt erfolgt.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

§ 9 Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02.,15.05.,15.08., und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs.1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.

- (3) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet von Ballenstedt einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt Ballenstedt anzuzeigen.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für gewährte Steuervergünstigungen, so ist dies der Stadt Ballenstedt innerhalb 14 Tagen mitzuteilen.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen.

Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke in Höhe von 3,00 Euro ausgereicht. Züchter, die Zwingersteuer entrichten, erhalten lediglich zwei Steuermarken.

Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar angelegten Steuermarke umherlaufen lassen bzw. hat den Beauftragten der Stadt Ballenstedt oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Jeder ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Aufgeforderte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs.2 Nr. 2 des KAG LSA.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs.3 des KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2013 für das Gebiet der Stadt Ballenstedt mit Ausnahme des Ortsteils Radisleben in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Ballenstedt vom 23.09.2004 in Form der 1. Änderungssatzung vom 17.04.2008 außer Kraft.
- (2) Für den Ortsteil Radisleben tritt diese Satzung am 01.01.2015 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung des Ortsteil Radisleben vom 19.10.2001 in Form der 1. Änderung vom 29.01.2004 außer Kraft.

Ballenstedt, den 17.05.2013

Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister

** in Trägerschaft des Tierschutzvereins Quedlinburg e.V.*